

Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 26. Mai 2020

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG),
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)

hat der Kreistag des Ostalbkreises am 09. November 2021 folgende

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Ostalbkreises (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 09. November 2021

beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung

2. Vorbereitung zu Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung.

2. § 1 Abs. 2 AWS wird neu eingeführt und erhält folgende Fassung:

Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.

3. § 1 Abs. 2 wird zu Abs. 3 AWS und erhält folgende Fassung:

Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertiger Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

4. § 2 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 bedient sich der Landkreis eines beauftragten Dritten. Dieser kann für einzelne Teilbereiche wiederum Dritte beauftragen.

Der Landkreis hat die Entsorgungspflicht für die in seinem Gebiet angefallenen und im Rahmen der Selbstanlieferung überlassenen Abfälle (einschließlich Erdaushub und Bauschutt) gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 72 Abs.1 KrWG auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH (GOA) übertragen. Ausgenommen von der Übertragung sind die Selbstanlieferung von Kleinmengen und die kostenlose Selbstanlieferung von Sperrmüll, Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten gegen Abgabe der jeweiligen Entsorgungsscheine (-schecks). Die GOA regelt die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen der oder dem Anliefernden und ihr als entsorgungspflichtiger Gesellschaft durch allgemeine Entsorgungsbedingungen.

5. § 2 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Auf Antrag von Städten und Gemeinden wurde der verwaltungsmäßige und technische Betrieb von Erdaushub- und Bauschuttdeponien oder die gesamte Aufgabe der Entsorgung von Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziff. 4 und Abs. 3 des Landesabfallgesetzes auf die Städte und Gemeinden übertragen.

Bei Übertragungen nach § 6 Abs. 2 Ziff. 4 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) haben die Städte und Gemeinden eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben erlassen. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung. Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

6. § 3 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß § 2 Abs. 2 und 3 auf Dritte übertragen ist. Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb des Gebietes des

Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe

- a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
- b) Abfälle, die von der Besitzerin oder dem Besitzer oder einer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem beauftragten Dritten dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
- c) verwertbare Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
- d) schadstoffbelastete Abfälle in haushaltsüblichen Mengen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.

7. § 3 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.

8. § 4 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Soweit es sich um im Rahmen der Selbstanlieferung überlassene Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 3 handelt, besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.

9. § 4 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und Betriebe sowie die Abfallbesitzerinnen und -besitzer, insbesondere Beförderer.

10. § 4 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht

1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, in der jeweils gültigen Fassung, zugelassen ist,
2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten können.

11. § 4 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Erzeugerinnen und -erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen, soweit sie diese nicht in den nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den Landkreis auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Soweit der Landkreis seine Entsorgungspflicht für bestimmte Abfälle nach § 2 Abs. 2 auf die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH übertragen hat, besteht keine Überlassungspflicht an den Landkreis.

12. § 5 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei deren Entsorgung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist, weil sie im besonderen Umfang toxische, langlebige oder bioakkumulative organische Substanzen enthalten.

3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Geräten in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe, die nach dem Stand der Technik keiner thermischen Behandlung zugeführt werden können,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile mit Betriebsmitteln,
 - d) Altreifen mit einem Durchmesser ab 1,25 m, soweit sie nicht zerkleinert sind sowie Lkw-Reifen oder ähnliche Reifen mit Felgen,
 - e) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gewerbliche organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 5. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
13. § 5 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:
- § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
14. § 5 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:
- Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jede oder jeden Anliefernden.
15. § 6 Abs. 15 AWS erhält folgende Fassung:
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten.

16. § 7 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 4) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 24) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 verpflichtet. Die oder der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

17. § 7 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

In Zweifelsfällen obliegt der oder dem Überlassungspflichtigen der Nachweis, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. So lange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

18. § 7 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeugerinnen und Erzeuger oder Besitzerinnen und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, sofern diese Abfälle zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Veranlagungsvoraussetzungen nach § 13 Abs. 5 und § 30 Abs. 5.

19. § 7 Abs. 4 AWS erhält folgende Fassung:

Die Eigentümerinnen und Eigentümer und Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

20. § 7 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis und dem nach § 2 Abs. 2 beauftragten Unternehmen die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind gemäß § 2 Abs. 4 KAG ebenfalls verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten auf Verlangen dem Landkreis oder dem von ihm beauftragten Dritten mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Hausverwaltungen. Über Datenübermittlungen nach Satz 2 werden die betroffenen Personen mit dem Abfallgebührenbescheid schriftlich unterrichtet.

21. § 8 AWS erhält folgende Fassung:

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte

- a) im Rahmen des Holsystems und
- b) im Rahmen des Bringsystems

2. oder durch die Abfallerzeugerinnen und -erzeuger oder die Besitzerinnen und Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 24)

22. § 9 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat (§ 8), sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bzw. auf Abruf bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer), mobilen oder stationären Sammelstellen (Wertstoffhöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal zu übergeben.

23. § 10 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Grünabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG bei den Wertstoffhöfen oder Grünabfallcontainern während den vom beauftragten Dritten bekanntgegebenen Öffnungszeiten anzuliefern oder bei Straßensammlungen nach § 15 Abs. 2 gebündelt, in kompostierbaren Papiersammelsäcken oder in offenen Behältern und von anderen Abfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen. Die Bereitstellung von Grünabfällen in Plastiksäcken ist nicht zugelassen. Die Pflicht zur Bereitstellung gilt auch für Christbäume. Die Eigenkompostierung von Baum-, Hecken- und Sträucherschnitt durch die Verpflichteten nach § 4 ist zugelassen.

24. § 12 a AWS erhält folgende Fassung:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 15) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können von Endnutzerinnen und -nutzern und Vertreiberinnen und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden gemäß § 2 Abs. 5 bekannt gegeben. § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.

25. § 13 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Zugelassene Abfallgefäße sind für

1. Hausmüll

- a) Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum,
- b) amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum,
- c) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, auf Antrag auch Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 3 m³ und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden,

2. haumüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und Container mit 660 l, 770 l und 1,1 m³ Füllraum; in Abstimmung mit dem vom Ostalbkreis beauftragten Dritten können im Bedarfsfall Abfallgefäße mit 3 m³ Füllraum und 5 m³ Füllraum als Unterflurcontainer bereitgestellt werden;

3. Bioabfälle amtlich ausgegebene Beutel mit 7,5 l und 15 l Füllraum;

4. zusätzlichen Restmüll amtlich ausgegebene Säcke mit 30 l Füllraum.

26. § 13 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) und Ziff. 2 sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 in ausreichender Zahl auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Farbe der Abfallgefäße muss anthrazit sein. Die Abfallgefäße für Hausmüll nach Abs. 1 Ziff. 1 a) und 1 c) sowie die Abfallgefäße für haumüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach Abs. 1 Ziff. 2 müssen mit einem vom Landkreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellten elektronischen Registrierchip zur Erfassung der Leerungen ausgestattet sein. Es dürfen nur Abfallgefäße, die mit einem elektronischen Registrierchip ausgerüstet sind, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Besitzerinnen und Besitzer der Abfallgefäße sind verpflichtet, das Anbringen eines elektronischen Registrierchips an die Abfallgefäße und dessen dauerhaften Verbleib zu dulden.

27. § 13 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise für Wohnzwecke genutzt werden, muss pro Haushalt mindestens die Jahresgebühr für ein Abfallgefäß mit 60 l Füllraum bezahlt werden. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich 1-Personenhaushalte und in begründeten Ausnahmefällen 2-Personenhaushalte befreien. Wird eine Befreiung nach Satz 2 erteilt, haben die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 den Hausmüll im Rahmen der Überlas-

sungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in Abfallsäcken gem. Abs. 1 Ziff. 1 b) zur Abholung bereitzustellen. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf denselben oder benachbarten Grundstücken befinden, können auf schriftlichen Antrag eine Müllgemeinschaft bilden und ein Abfallgefäß gemeinsam beschaffen und benutzen. Der Antrag muss stellvertretend für alle nach § 4 Verpflichteten von den jeweiligen Haushaltsvorständen gemäß § 27 Abs. 4 unterzeichnet sein. Dabei muss eine Gebührenschuldnerin oder ein Gebührenschuldner („Bescheidempfängerin oder -empfänger“) bestimmt werden. Die oder der von der Müllgemeinschaft bestimmte Gebührenschuldnerin oder -schuldner wird stellvertretend für diese mit der Jahresgebühr nach § 29 Abs. 2 Satz 7 veranlagt. Als gemeinsam benutztes Abfallgefäß darf ausschließlich ein Müllgroßbehälter nach Abs. 1 Ziff. 1 a) genützt werden. Die Abrechnung der Leerungsgebühren erfolgt in diesen Fällen nach der tatsächlich bereitgestellten Gefäßgröße. Die Leerungsgebühren werden über die oder den von der Müllgemeinschaft bestimmten Gebührenschuldner abgerechnet. Die übrigen Verpflichteten und Mitglieder der Müllgemeinschaft haften für die Abfallgebühren als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

28. § 13 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Für Grundstücke, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfV pro Gewerbebetrieb bzw. sonstiger Einrichtung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Ziff. 2, mindestens aber ein Müllgroßbehälter mit 60 l Füllraum, zu nutzen.

Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1 b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) anfallen, ist zusätzlich zu dem für Hausmüll erforderlichen Abfallbehälter ein Abfallbehälter nach Abs. 1 Ziff. 2 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle vorzuhalten. Auf Antrag kann der Landkreis von dieser Verpflichtung zur Vorhaltung eines zusätzlichen Abfallbehälters befreien und eine gemeinsame Bereitstellung von Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen gestatten, wenn bei gemischt genutzten Grundstücken der private Haushalt bereits mit einem Abfallbehälter mit mindestens 120 l Füllraum veranlagt ist.

29. § 14 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Die zugelassenen Müllgroßbehälter für Restmüll sind von den nach § 4 Verpflichteten am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr mit vollständig geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Die Bio-Beutel, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) sind entsprechend vor 7:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und zu Fuß Gehende dürfen durch die Aufstellung der Müllgroßbehälter für Restmüll, durch die Bio-Beutel, Säcke für zusätzlichen Restmüll und die Säcke nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 b) nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt der Landkreis den Standort. Die Entleerung bzw. die Einsammlung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Nach der Entleerung sind die Müllgroßbehälter für Restmüll unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der Müllgroßbehälter für Restmüll darf nur an dem Grundstück zur Leerung bereitgestellt werden, für welches der Haushalt, der Gewerbebetrieb oder die sonstige Einrichtung veranlagt ist.

30. § 14 Abs. 6 AWS erhält folgende Fassung:

Container nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 c) sowie Ziff. 2 (660 l, 770 l, 1,1 m³, 3 m³ Unterflurcontainer und 5 m³ Unterflurcontainer) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

31. § 14 Abs. 8 AWS erhält folgende Fassung:

Das maximale Füllgewicht der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 mit Füllraum 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1,1 m³ darf 200 kg/m³ nicht übersteigen. Andere Abfallgefäße, die nicht über eine Hebevorrichtung in die Müllfahrzeuge entleert werden können, dürfen ein Gewicht von 10 kg nicht überschreiten.

32. § 15 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräte (z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen) und Schrott aus Haushaltungen, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen werden nach Absprache mit dem beauftragten Dritten auf Abruf abgeholt und, soweit möglich, einer Wiederverwertung zugeführt. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg und Abmessungen von 2,0 m x 1,0 m x 1,0 m nicht überschreiten. Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder zu Fuß Gehende nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sofern die Abfälle wegen ihrer Beschaffenheit, Größe oder ihres Gewichtes nicht mit der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden können, können sie von der Besitzerin oder dem Besitzer bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises angeliefert werden. Von der Abfuhr ausgenommen sind Elektro- und Elektronik-Altgeräte der Gruppe 6 (Photovoltaikmodule) sowie Nachtspeicherheizgeräte der Gruppe 4. Für diese Abfälle gelten gesonderte Annahmebedingungen: Photovoltaikmodule sind an den Wertstoffzentren Ellert und Reutehau anzuliefern und in den jeweiligen Containern abzustellen. Nachtspeicherheizgeräte müssen ordnungsgemäß von Fachpersonal abgebaut und verpackt werden und dürfen nicht beschädigt sein. Sie sind - nach Voranmeldung - ausschließlich auf dem Wertstoffzentrum Ellert anzuliefern.

Zur Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott auf Abruf erhält die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb/sonstige Einrichtung jeweils einen Entsorgungsschein (-scheck) für Sperrmüll, für Elektro- und Elektronik-Altgeräte und für Schrott. Die Entsorgungsscheine (-schecks) für Sperrmüll und für Schrott sind gegenseitig austauschbar. Die Entsorgungsscheine (-schecks) sind jedoch nicht auf andere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner übertragbar. Alternativ zur Abholung ab Grundstück berechtigten die Entsorgungsscheine (-schecks) jeweils einmal pro Jahr zur Anlieferung von Sperrmüll bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises. Die Anlieferung von Schrott sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräten auf den Abfallentsorgungsanlagen des Ostalbkreises kann ohne Abgabe eines Entsorgungsscheines (-schecks) erfolgen. Das Gesamtvolumen

men der mit einem Entsorgungsschein (-scheck) zur Abholung auf Abruf angemeldeten, bereitgestellten oder angelieferten Menge an Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Schrott darf jeweils 2 m³ nicht überschreiten. Je Abholung oder Selbstanlieferung dürfen max. 5 Entsorgungsscheine (-schecks) mit max. 10 m³ eingesetzt werden.

Mit den Entsorgungsscheinen (-schecks) kann auch eine sofortige Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Schrott innerhalb von längstens 5 Werktagen nach Eingang des Entsorgungsscheines (-schecks) beim beauftragten Dritten beantragt werden. Für die sofortige Abholung wird eine Gebühr nach § 29 Abs. 5 erhoben.

33. § 18 AWS erhält folgende Fassung:

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle, deren Entsorgungspflicht nicht nach § 2 Abs. 2 an die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH übertragen wurden, durch die Besitzerin oder den Besitzer oder für diese oder diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

34. § 19 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Der beauftragte Dritte betreibt im Auftrag des Landkreises die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnerinnen und -einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

35. § 24 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch
Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohnerinnen und -einwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Erdaushub und Bauschutt sowie sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Schrott (§ 15 Abs. 1) nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweils geltenden Betriebsordnung auf den Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

36. § 27 AWS erhält folgende Fassung:

Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder -schuldner der Abfallentsorgungsgebühren sind
 - a) grundsätzlich die einzelnen Haushalte bzw. die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2;
 - b) bei Grundstücken, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, im Falle der Vorhaltung von Containern die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1;
 - c) bei hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen nach § 30 die einzelnen Gewerbebetriebe und bei sonstigen Einrichtungen wie z. B. Verwaltungen, Schulen, Anstalten, Heimen, Büros, Praxen der jeweilige Betreiber bzw. die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen im Sinne von § 33 ist Gebührenschuldnerin oder -schuldner die oder der Anliefernde.
- (3) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner haften als Gesamtschuldnerinnen oder -schuldner.
- (4) Die Städte und Gemeinden bestimmen je Haushalt einen Haushaltsvorstand. Dieser ist zugleich Bescheidempfänger. Der Ostalbkreis behält sich in Sonderfällen eine Änderung des Bescheidempfängers beim Einwohnermeldeamt vor. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis besteht nicht.

37. § 29 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 6 Abs. 1b), 1 Abfuhr sperriger Abfälle, 1 Schrottabfuhr und 1 Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten jährlich auf Abruf jeweils bis maximal 2 m³ pro Haushalt (§ 6 Abs. 2, 14 und 15, § 15 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 6 Abs. 5), Grünabfällen (§ 6 Abs. 6) und schadstoffbelasteten Abfällen in Kleinmengen aus Haushaltungen (§ 6 Abs. 13) bestehen aus einer Jahresgebühr und einer Leerungsgebühr bzw. Sackgebühr nach Abs. 3.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitgliederinnen und Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohnerinnen- und bewohner und Untermieterinnen - und mieter, wenn sie allein wirtschaften. Der Ostalbkreis stützt sich hierbei grundsätzlich auf die Daten der Einwohnermeldeämter. Für die Veranlagung als Haushalt ist es unerheblich, ob die einzelnen Personen oder Personengruppen mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind. Jeder, der eine Wohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes bezieht, unterliegt dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und 2. Stimmt die Meldung über einzelne Haushalte nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein, behält sich der Ostalbkreis als öffentlich-rechtlicher Entsor-

gungsträger vor, eine entsprechende Änderung beim Einwohnermeldeamt zu veranlassen. Ein Anspruch auf eine Änderung durch den Ostalbkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht nicht.

38. § 29 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Haushalt vorgehaltenen Abfallgefäße (Hausmüll) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für 9 Säcke mit	30 l Füllraum	106,06 €
b)	je Abfallgefäß mit	60 l Füllraum	107,21 €
c)	je Abfallgefäß mit	80 l Füllraum	114,67 €
d)	je Abfallgefäß mit	120 l Füllraum	129,50 €
e)	je Abfallgefäß mit	240 l Füllraum	174,07 €
f)	je Abfallgefäß mit	660 l Füllraum	643,25 €
g)	je Abfallgefäß mit	770 l Füllraum	750,46 €
h)	je Abfallgefäß mit	1,1 m ³ Füllraum	1.179,29 €
i)	je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	3 m ³ Füllraum	3.244,44 €
j)	je Abfallgefäß (Unterflurcontainer) mit	5 m ³ Füllraum	5.407,39 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach f) bis j).

In Fällen der Befreiung von der Behälterpflicht nach § 13 Abs. 3 hat die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner die Jahresgebühr nach Absatz 2 a) sowie die Sackgebühr für 9 Säcke nach Abs. 3 Satz 1 zu entrichten. Die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner erhält mit dem Gebührenbescheid Berechtigungsscheine, die ihn zur Abholung von 9 Säcken mit 30 l-Füllraum an den bekanntgegebenen Ausgabestellen berechtigen. Weitere Säcke können zu einer Gebühr nach Abs. 4 erworben werden.

Im Falle einer Müllgemeinschaft wird die Jahresgebühr nach der Anzahl der in einer Müllgemeinschaft zusammengeschlossenen Haushalte bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich

a)	für Müllgemeinschaften mit 2 Haushalten	180,98 €
b)	für Müllgemeinschaften mit 3 Haushalten	265,90 €
c)	für Müllgemeinschaften mit 4 Haushalten	350,82 €.

39. § 29 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Sackgebühr für die 9 Säcke nach Abs. 2 a) beträgt je Sack mit 30 l Füllraum 1,35 €.

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d) mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e) mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f) mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €
h) mit	3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	135,00 €
i) mit	5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	225,00 €

40. § 30 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Die Jahresgebühr wird nach dem Füllraum der nach § 13 für einen Betrieb oder für eine sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) vorgehaltenen Abfallgefäße (hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle) bemessen.

Die Jahresgebühr beträgt jährlich je Abfallgefäß

a) mit	60 l	Füllraum	107,21 €
b) mit	80 l	Füllraum	114,67 €
c) mit	120 l	Füllraum	129,50 €
d) mit	240 l	Füllraum	174,07 €
e) mit	660 l	Füllraum	643,25 €
f) mit	770 l	Füllraum	750,46 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	1.179,29 €
h) mit	3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	3.244,44 €
i) mit	5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	5.407,39 €

Bei wöchentlicher Abfuhr verdoppelt, bei zweimal wöchentlicher Abfuhr vervierfacht sich die jeweilige Jahresgebühr nach e) bis i).

41. § 30 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Die Leerungsgebühr wird nach dem Behältervolumen und der Anzahl der erfolgten Leerungen der Abfallgefäße bemessen. Davon abweichend werden je Abfallbehälter für jedes Kalenderjahr mindestens 4 Leerungen berechnet (Mindestleerungen), auch wenn sie nicht erfolgen.

Die Leerungsgebühr beträgt je Leerung für Abfallgefäße

a) mit	60 l	Füllraum	2,70 €
b) mit	80 l	Füllraum	3,60 €
c) mit	120 l	Füllraum	5,40 €
d) mit	240 l	Füllraum	10,80 €
e) mit	660 l	Füllraum	29,70 €
f) mit	770 l	Füllraum	34,65 €
g) mit	1,1 m ³	Füllraum	49,50 €
h) mit	3 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	135,00 €
i) mit	5 m ³	Füllraum (Unterflurcontainer)	225,00 €

42. § 30 Abs. 5 AWS erhält folgende Fassung:

Bei Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 zusätzlich Gebühren nach Abs. 2 und 3 erhoben, auch wenn die Bereitstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters entbehrlich ist. Für jeden Gewerbebetrieb oder sonstige Einrichtung (§ 27 Abs. 1 c) wird als Mindestgebühr die Jahresgebühr für ein 60 l-Gefäß erhoben, es sei denn,

- es entstehen in dem Gewerbebetrieb oder in der sonstigen Einrichtung nachweislich keine hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle
- die Tätigkeit wird nur nebenberuflich ausgeübt
- in dem Gewerbebetrieb oder der sonstigen Einrichtung sind lediglich 3 oder weniger Beschäftigte vorhanden. Als Beschäftigte gelten alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte
- die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle werden nachweislich über einen Containerdienst entsorgt

die Entsorgung der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle erfolgt gemäß den Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Satz 3 über einen bereits vorhandenen Hausmüllbehälter.

43. § 32 AWS erhält folgende Fassung:

Kosten für die Entsorgung der von den
Selbstanliefernden übergebenen Abfälle

Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Sinne von § 2 Abs. 2 auf den Abfallentsorgungsanlagen werden von der Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH die zu zahlenden Entgelte durch ihre jeweiligen allgemeinen Entsorgungsbedingungen und ergänzenden Regelungen gesondert festgesetzt und erhoben.

44. § 35 Abs. 7 AWS erhält folgende Fassung:

Der Landkreis beauftragt die Gesellschaft im Ostalbkreis für Abfallbewirtschaftung mbH, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, Gebühren entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen, Nachweise darüber für den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

45. § 37 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Wer als Anliefernde oder Anliefernder schwerwiegend oder nachhaltig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen des Ostalbkreises ausgeschlossen werden. In der Regel erfolgt zunächst eine schriftliche Abmahnung, danach ein befristetes Anlagenverbot.

46. § 37 Abs. 2 AWS erhält folgende Fassung:

Ein Verstoß i. S. v. Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn ein die oder der Anliefernde

1. Abfälle auf einer Entsorgungsanlage des Ostalbkreises zur Ablagerung bringt, soweit dies nach der Deponieverordnung oder anderen Rechtsverordnungen nicht zulässig ist;
2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzerin oder -besitzer und Herkunftsort macht;
3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördert und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgt oder entsorgen lässt, ohne dazu befugt zu sein;
4. die Ladung des Anlieferungsfahrzeugs nicht so sichert, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden können.

47. § 37 Abs. 3 AWS erhält folgende Fassung:

Als Anliefernde gelten sowohl Selbstanliefernde als auch deren Beauftragte.

48. § 38 Abs. 1 AWS erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. als Verpflichtete oder Verpflichteter oder als Anliefernde oder Anliefernder entgegen § 5 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2

oder nach § 9 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;

3. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 7 Abs. 3 den Zutritt verwehrt;
4. gegen die Vorschriften des § 10, § 11, § 16 Satz 2 und § 17 zur getrennten Erfassung von Abfällen verstößt;
5. entgegen § 12 und § 12 a Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
6. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Abfallgefäße zur Abfuhr bereitstellt oder entgegen § 13 Abfallgefäße nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Füllraum beschafft, unterhält oder vorhält;
7. entgegen § 13 Abs. 2 Abfallgefäße zur Leerung bereitstellt, die nicht mit einem elektronischen Registrierchip versehen sind oder den Registrierchip vom Abfallgefäß entfernt, beschädigt oder nicht anbringen lässt;
8. als Verpflichtete oder Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 5 - 7 Abfallgefäße für Hausmüll, hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle, Bioabfall, Grünabfälle oder zusätzlichen Restmüll oder entgegen § 15 sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schrott und Grünabfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
9. entgegen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst;
10. als Selbstanliefernde oder Beauftragte oder Auftraggeber unter Verstoß gegen § 22 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 1 und Abs. 3 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

49. § 39 AWS erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26. Mai 2020 außer Kraft.
- (3) entfällt ersatzlos

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aalen, 09. November 2021